

Satzung

Kleingartenverein
„Zum Gründel“ e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kleingartenverein „Zum Gründel“ e.V. und hat seinen Sitz in 01705 Freital, Oststraße 19.
Registrierungsnummer beim Amtsgericht VR 40064
Der Verein ist Mitglied des Kleingartenbundes Weißeritzkreis.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Kleingarten verfolgt ausschließlich Gemeinnützigkeit und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Kleingartenbund Weißeritzkreis, der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige

kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

2. Der Verein organisiert die Nutzung von Kleingärten durch die Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Einhaltung der Kleingartenanlage ein.

Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Erholung und der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich, der Förderung der Gesundheit, sowie der Eigenversorgung der Familie mit gärtnerischen Produkten.

Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen ökologisch orientierten Nutzung des Bodens, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft, er setzt sich für die Dauernutzung der Anlagen ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisungen im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit, die Gemeinschaft zu fördern. Der Verein schließt mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ehrenamtlich, selbstständig, parteipolitische und konfessionell unabhängig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei einer Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung und der Kleingartenordnung wirksam.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen;
- Einen entsprechenden Antrag auf bauliche Veränderungen seiner Parzelle einzureichen. Der Antrag ist dem Vorstand vorzulegen. Erst nach seiner Zustimmung darf der Antragsteller mit den Baumaßnahmen beginnen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- a. Diese Satzung, den Unterpachtvertrag, die Gartenordnung einzuhalten und nach den Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen.
- b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken.
- c. Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Der Austritt soll in der Regel mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.
3. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt;

- b. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält;
 - c. Im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und persönlicher Aussprache im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu rechtzeitig einzuladen.
- a. Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen.
 - b. Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, dann ist der Ausschluss des Mitgliedes solange auszusetzen.
 - c. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Gleichzeitig endet das im Unterpachtvertrag

des Mitgliedes mit dem Vorstand bestehende Pachtverhältnis.

§ 7

Organe des Vereins sind.

Die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Buchprüfungskommission.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vereinsvorstand mindestens einmal im Jahr oder, wenn es die Belange des Vereins fordern, einzuberufen.

Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich, mit einer Frist von mindesten 4 Wochen zu erfolgen.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss des Vereins ist bindend. die Abstimmung der Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Beschlüsse zur Satzung sind mit einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit zu fassen.

4. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen bzw. damit direkt in Verbindung stehen, beschließen nur die Mitglieder mit einem Nutzungsrecht.

5. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. diese haben kein Stimmrecht.

6. Vertretern des Kleingartenbundes und des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Beschlussfassung über diese Satzung bzw. Satzungsänderungen
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Buchführungskommission
- d) Beschlussfassung über die Veränderung des Vereins, seiner Teilauflösung oder über die Auflösung des Vereins, sowie aller Grundfragen des Vereins und Anträge
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) jährliche Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Buchführungskommission, sowie über die Entlastung des Vorstandes

Beurkundung:

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem verantwortlichen für Bau und Ökologie
- e) dem Schriftführer
- f) dem Fachberater

1.1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.

1.2. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

1.3. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.

Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung ihm obliegender Pflichten entstehende Kosten sind vom Verein zu erstatten.

Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
- d) zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Kleingarten-Nutzungsvertrag ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.

Das Schlichtungsverfahren ist nach den Richtlinien des Stadt-Kreis-oder Landesverbandes durchzuführen.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Bund aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen sind nur auf Anweisungen des Vorsitzenden oder seiner stellvertrete vorzunehmen.

§ 14

Die Buchführungskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt bei Neuwahl des Vorstandes die Kommission der Buchprüfer, die mindestens aus zwei Vereinsmitgliedern bestehen soll.
2. Die Buchprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Buchprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, ständig eine Kontrolle der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Vereinsmitglieder oder Dritter an den Kleingartenbund Weißeritzkreis e.V.

Die weitere Verwendung der Mittel darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen.

§ 16

Sonstiges

Die Höhe der Beiträge sowie erforderliche Leistungen je Parzelle eines Kalenderjahres können je nach Erfordernis neu festgelegt werden.

Weitere Regelungen, die ständigen Veränderungen unterliegen, der Kleingartenordnung. Diese Ordnung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Parzellen des Vereins bindend.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Mit dem Tage der Registrierung beim Amtsgericht tritt die Satzung in Kraft.

Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde am 24.04.2015 geändert und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.